

Sondernutzungsrichtlinien

Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungen wie Warenauslagen, Aufstellern und Außenmöblierung in der Innenstadt von Fürth

Einleitung

Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit steht.

Private Sondernutzungen wie Warenauslagen, Werbeaufsteller und Gastronomiemöblierung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Qualitätvolle Sondernutzungselemente tragen maßgeblich zu einer gepflegten Atmosphäre und damit zu einer hohen Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes bei, sie können den Stadtraum beleben und bereichern. Hochwertig gestaltete öffentliche Räume sind ein häufig unterschätzter gewichtiger Faktor der urbanen Attraktivität eines Zentrums. Es ist zu erwarten, dass die Aufenthaltsqualität für Gäste und Bewohner einer Stadt zunehmende Bedeutung im Wettbewerb der Städte untereinander erlangen wird.

Seit Jahren ist zu beobachten, dass die steigende Anzahl der verschiedenen Sondernutzungen die hohen architektonischen Qualitäten der größtenteils denkmalgeschützten Gebäude in den Hintergrund drängen. Dies führt zwangsläufig zu einem deutlichen Attraktivitätsverlust des öffentlichen Raumes. Die Vielzahl der unterschiedlichen Warenstände, Stopper, Fahnenaufsteller, Tische und Werbetafeln mit Waren und Billigangeboten überfrachten und verstellen oftmals den Straßenraum; dadurch entsteht ein ungeordneter und ungepflegter Eindruck.

Aus diesem Grund sind zum Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes in der Innenstadt Regelungen erforderlich, die eine angemessene Menge und gestalterische Qualität der Sondernutzungselemente gewährleisten. Für die Stadt Fürth wurden demzufolge Richtlinien für die Aufstellung und Gestaltung von Sondernutzungen erarbeitet, die den besonderen Anforderungen an Möblierungsgegenstände und Warenpräsentationen im Bereich der Innenstadt Rechnung tragen sollen.

Diese Richtlinien sind Grundlagen für das künftige Verwaltungshandeln, d. h. sie kommen bei der Ausübung des Ermessens zur Anwendung und sollen eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raumes durch die private Nutzung sichern.

Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechnung zu tragen, wurde der Geltungsbereich dieser Richtlinien analog zur rechtskräftigen Werbeanlagensatzung in drei Bereiche unterteilt und dafür teilweise unterschiedliche oder abgestufte Regelungen entwickelt. So soll das größtmögliche Maß an Verträglichkeit der Interessen der Allgemeinheit einerseits und den Nutzern der öffentlichen Flächen andererseits hergestellt werden.

Der erste Teil der Richtlinien enthält allgemeine Vorschriften wie die Beschreibung des sachlichen und räumlichen Geltungsbereiches sowie Angaben zur Antragstellung und den allgemeinen Gestaltungsgrundsatz.

Der zweite Teil beinhaltet die besonderen Vorschriften zu den verschiedenen Sondernutzungen: Im ersten Abschnitt werden Regelungen zum Thema Warenauslagen bezüglich des Aufstellungsortes, der Ausdehnung und der Gestaltung der Warenpräsentationen getroffen. Anschließend folgen Anforderungen für den Bereich der Außengastronomie, wie Möblierung, Sonnenschutz, Begrünung. Der dritte Abschnitt regelt die Aufstellung von Fahrradständern und sonstigen Möblierungen. Im vierten Abschnitt werden Regelungen zu Werbeaufstellern wie z. B. Stoppern, Fahnen u. ä. getroffen, im fünften Abschnitt zu Verkaufsständen.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

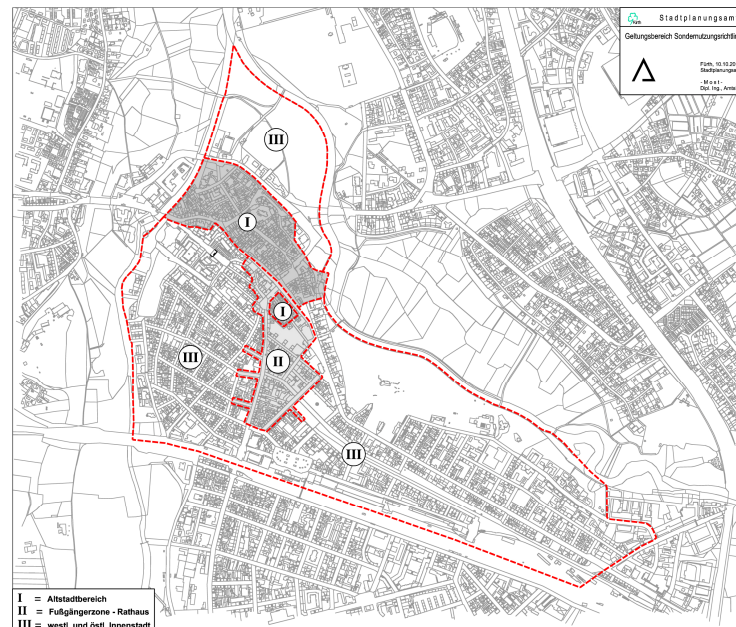
(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinien binden das Ermessen der Verwaltung bei der Entscheidung über:

- a) Warenauslagen, d. h. alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- oder Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, bewegliche Vitrinen, Paletten u. a.,
- b) Außenmöblierung, d. h. die Aufstellung von Tischen und Stühlen,
- c) Sonnen- bzw. Witterungsschutz,
- d) Beleuchtung und Heizstrahler bei Außenbestuhlungsflächen,
- e) Zäune, Podeste und Beläge,
- f) Begrünung in Verbindung mit Warenauslagen und Außenmöblierungen oder ohne Bezug dazu,
- g) Fahrradständer,
- h) Werbeaufsteller, d. h. Werbeschilder, (Kunden-)Stopper, Plakatständer, Tafeln, Fahnenaufsteller u. a. Werbeträger zu Zwecken der Kundenwerbung,
- i) Verkaufsstände.

(2) Von diesen Richtlinien unberührt bleiben weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die in den Richtlinien getroffenen Regelungen erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen drei Bereiche (Zonen) der Innenstadt, die im Einzelnen im beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Der Lageplan ist im Maßstab 1:5.000 als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Tiefbauamt, Abteilung Straßenverwaltung eingesehen werden. Darüber hinaus gilt im Stadtgebiet weiterhin die bestehende Sondernutzungssatzung vom 04.01.1979 zuletzt geändert am 29.04.2010.



Altstadtbereich (Zone I)

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt ist geprägt durch das kleinteilige Erscheinungsbild einer typischen fränkischen Kleinstadt des späten 17. und 18. Jahrhunderts, das hier noch weithin in eindrucksvoller Geschlossenheit erhalten ist.

Die Regelungen der Zone I betreffen zum einen den Altstadtbereich St. Michael sowie den Bereich östlich des Königsplatzes mit dem Sozialratshaus bis zum Helmplatz. Dieser Bereich der Zone I wird umgrenzt durch das Ufer der Rednitz im Westen bis zur Dietrich-Bonhoeffer-Brücke, im Norden durch die Straßenmitte der Kapellenstraße bis zum Grundstück Fl.-Nr. 937, Gem. Fürth (BRK), dann durch dessen Westgrenze und die Straßenmitte der Unteren Fischerstraße. Östlich der Henri-Dunant-Straße verläuft die Abgrenzung zunächst entlang der Straßenmitte der Mühlstraße, knickt in Höhe der Hausnummer 23 in Richtung Osten ab und verläuft dann weiter am Westufer der Pegnitz, so dass die Bebauung auf der östlichen Straßenseite der Mühlstraße erfasst wird. Die Feuerwache und die Schulgebäude des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums werden trotz ihrer deutlich späteren Entstehung zur Abrundung einbezogen. Die Zone I wird im Süden begrenzt durch die südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 317 und im Südwesten durch die Straßenmitte der Königstraße. Westlich der Markgrafengasse sind zusätzlich die südliche Straßenhälfte der Königstraße und die Anwesen Königstraße 12, 14, 26, 28, 32, 34, 36, 38 und 40 eingeschlossen.

Ebenfalls in Zone I liegen die Bäumenstraße und die ihr zugewandten Fassaden von der Brandenburger Straße bis zur Schirmstraße (Bäumenstraße 1-15, 17 und 19), das Anwesen Königstraße 108 sowie die Gebäude Schirmstraße Nr. 1-11 samt der nördlichen und westlichen Straßenhälfte.

Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie Friedrichstraße (Zone II):

Die Bebauung in Zone II ist vorwiegend von meist drei- bis viergeschossigen Sandsteingebäuden in klassizistischem bzw. spätklassizistischem Stil geprägt. Hier befindet sich weitgehend das Geschäftszentrum der Stadt Fürth. Die Festsetzungen der Satzung gelten nicht im Inneren des City-Centers.

Das Geschäftszentrum beinhaltet die gesamte Fußgängerzone, d.h. die Schwabacher Straße von der Maxstraße (Straßenmitte) bis zum Kohlenmarkt, die angrenzenden Seitenstraßen Marien- und Mathildenstraße bis zur Ottostraße, die Blumenstraße bis zur Hirschenstraße sowie die Alexanderstraße, Moststraße und Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Friedrichstraße jeweils mit der straßenbegleitenden Bebauung. Das Gebäude Maxstraße 25, die Bebauung und die Straßenfläche der neugestalteten Friedrichstraße sowie die denkmalgeschützten Gebäude an der Fürther Freiheit (Haus Nrn. 2-6) einschließlich des nördlich angrenzenden Gehweges liegen ebenfalls in Zone II. In der Alexanderstraße zwischen Hallstraße und Friedrichstraße ist die Straßenmitte die nördliche Grenze, d. h. die Kirche „Zu Unserer Lieben Frau“ und das Amtsgericht sind nicht eingeschlossen.

Zone II beinhaltet außerdem das City Center auf der Südseite der Schirmstraße (Hausnummern 6, 8, 10 und 12) und in der Bäumenstraße (Hausnummern 21, 22, 24, 26, 28 und 30) sowie das Stadttheater. Östliche Begrenzung der Zone II ist in diesem Bereich die Straßenmitte der Hallstraße.

Des Weiteren liegen die Anwesen auf der Südseite der Königstraße von der Hallstraße bis zur Schwammbergerstraße sowie die Königstraße 70 in Zone II. Die Abgrenzung ist auch hier die Straßenmitte der Königstraße. Die daran südlich anschließenden Bereiche im Rathausumfeld mit Obstmarkt und Kohlenmarkt werden ebenfalls vom Geschäftszentrum umfasst. Die genaue Abgrenzung verläuft folgendermaßen: Mohrenstraße 6, Straßenmitte der Mohrenstraße bis zur Mohrenstraße 1, um die Gebäude Mohrenstraße 1, Obstmarkt 3, 2 und 1, Ludwig-Erhard-Straße 19, 17, 13, Gartenstraße 1, Ludwig-Erhard-Straße 7, 5, 3 und 1, Kohlenmarkt 4, Gartenstraße 3 und 1, Kohlenmarkt 3, Hirschenstraße 2 und 3, Beginn der Fußgängerzone, Kohlenmarkt 2 und 1 und die Bebauung an der Ostseite der Brandenburger Straße bis zur Königstraße.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III)

Zone III schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen (Rednitz und Pegnitz) im Westen und Norden sowie den Bahngleisen im Süden ein, die weder im engeren Altstadt- (Zone I) noch im engeren Geschäftsbereich (Zone II) liegt.

Hier handelt es sich um die Siedlungserweiterungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die aufgrund der relativ geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg sehr gut erhalten sind. Die das Ortsbild in diesem Bereich dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit und dem Jugendstil.

Im Osten wird die Grenze des Geltungsbereichs definiert durch den Beginn des Technologieparks Uferstadt (Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 978/2, Gem. Fürth), die Straßenmitte der Dr.-Mack-Straße und der Frankenstraße sowie jeweils die westliche Grenze der Grundstücke Fl.-Nr. 997/15 und -südlich der Nürnberger Straße- Fl.-Nr. 998/11 und 1052/14, Gem. Fürth.

Die genauen Abgrenzungen aller drei Zonen sind dem Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Antrag und Genehmigung

Die erforderlichen Anträge für die Genehmigung der Sondernutzung sind beim Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2 der Stadt Fürth zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan sowie eine aussagekräftige Skizze oder Fotomontage beizufügen. Die Art der Möblierungselemente ist bei der Beantragung durch geeignetes Bildmaterial darzustellen.

§ 4 Gestaltungsgrundsatz

Sondernutzungen sind hochwertig zu gestalten. Sie müssen sich in Form, Größe und Verhältnis, Lage, Material und Farbe der Architektur des Gebäudes bzw. des Ensembles unterordnen, dürfen das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

Abschnitt I - Warenauslagen

§ 5 Grundsätzliches

Die Präsentation von Waren soll vorrangig in den Schaufenstern erfolgen. Warenauslagen vor dem Geschäft sollen lediglich als Blickfang dienen und auf besondere Angebote hinweisen. Eine Auslagerung von Verkaufsflächen in den öffentlichen Raum soll nicht stattfinden.

§ 6 Anordnung und Umfang von Warenauslagen

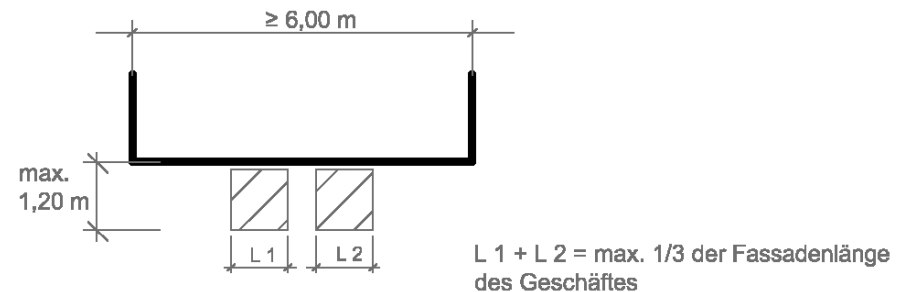
Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft im Geltungsbereich kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund entsteht, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- a. Warenauslagen dürfen nur einreihig und unmittelbar vor dem Gebäude direkt an der Fassade mit einer maximalen Tiefe bis zu 1,20 m aufgestellt werden.

Zu viel, ungeordnet:



positiv



Ausnahmen im Einzelfall für die Auslage von Pflanzen bei Blumenläden können gewährt werden.

- b. Warenauslagen dürfen je straßenseitiger Gebäudeseite maximal $\frac{1}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade betragen, bei Läden mit einer Fassadenlänge unter 6 m dürfen 2 m aufgestellt werden. Für dekorativ angeordnetes Frischobst und Gemüse sowie Pflanzen bei Blumenläden werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu $\frac{2}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.

Ausnahme Blumenladen:



negativ:

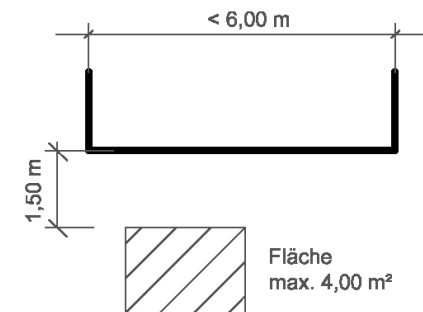


positiv:



- c. Bei vorhandenen Gehwegen an öffentlichen Straßen sind Warenauslagen möglich, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestbreite von 1,50 m bzw. in stark frequentierten Bereichen eine Durchgangsbreite von bis zu 2,50 m verbleibt (Einzelfallprüfung).
- d. Durchfahrtswege und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Warenauslagen nicht eingeschränkt werden.
- e. Bei Geschäften mit einer Fassadenlänge von weniger als 6 m kann alternativ ausnahmsweise eine blockweise Aufstellung der Warenauslagen (bis maximal 4 qm) in einem Abstand von 1,50 m von der Gebäudekante zugelassen werden, sofern die erforderlichen Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.
- f. Die Höhe der einzelnen Elemente bzw. Warenständer darf 1,60 m nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (z. B. für Karten oder Brillen).

blockweise Aufstellung:



negativ:



Ausnahme z. B. Brillenständer:



§ 7 Gestaltung von Warenauslagen

(1) Je Ladengeschäft dürfen höchstens zwei unterschiedliche Konstruktionsarten aus gleichem Material und in einheitlicher Farbgebung für Warenpräsentationen verwendet werden (z. B. Kleiderständer und Warenkorb).

(2) Die Gestaltung einer Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- a. notwendige Konstruktionen zur Warenpräsentation sind grundsätzlich in Metall auszuführen,
- b. Farbgebung vorrangig bronzefarben oder anthrazit, Ausnahmen bei Firmenfarben von Ladenketten (Corporate Identity) im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sind möglich,
- c. grelle und weiße Farbgebung sowie Werbeaufdrucke sind nicht zulässig,

zu viele unterschiedliche Konstruktionsarten:



Ausnahme bei Corporate Identity möglich:



zu grelle Farbgebung:



weiße Farbgebung negativ



- d. Preisauszeichnungen oder sonstige Aufschriften sind untergeordnet und in ordentlicher Form auszuführen. Grelle Farbgebung ist unzulässig.

zu grell, zu groß



zu groß, unordentlich:



Positives Beispiel Preisschild:



- e. Die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit Warenauslagen kann – falls keine Markisen oder Vordächer vorhanden sind – bei ausreichenden Platzverhältnissen unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- hochwertige, stabile Ausführung,
- textile einfarbige Bespannung, gedeckte Farben, ohne Werbeaufdrucke,
- Größe: Durchmesser 2,50 m – 3,50 m
- Rettungswege und die erforderlichen Mindestdurchgangsbreiten (s. Punkt 6 c und d) müssen freigehalten werden.

Negativbeispiele für Sonnenschutz:



f. Wühltische sind unzulässig,

g. Warenkörbe und -schütten sind nur gestattet, wenn die Seitenflächen weitgehend geschlossen und hochwertig ausgeführt werden,

h. Warenauslagen auf Paletten und in Kartons sind unzulässig,

i. die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden oder an der Fassade ist grundsätzlich unzulässig,

unzulässige Wühltische und Warenkörbe:



positiv: geschlossene Seitenflächen



unzulässige Warenauslagen auf Paletten und an der Fassade



- j. Obst- und Gemüseauslagen sollten nur in Obstkisten aus Holz oder in geflochtenen Körben präsentiert werden, ausnahmsweise können auch einheitliche Kunststoffbehälter in einheitlichem und dezentem Farbton und hochwertiger Ausführung zugelassen werden.

(3) Auslagen zu Dekorationszwecken werden in Kombination oder anstelle von Warenauslagen nur im Einzelfall zugelassen und dürfen die in § 6 genannten Abmessungen (Warenauslagen zählen dann auch dazu) nicht überschreiten.

negativ:



positiv:



zulässige Auslagen zu Dekorationszwecken:



Abschnitt II - Außenmöblierung

§ 8 Flächen

(1) Die Sondernutzungsfläche zur Aufstellung von Außenmöblierung für gastronomische Betriebe muss räumlich in direktem Bezug zur Gaststätte liegen.

(2) Bei vorhandenen Gehwegen an öffentlichen Straßen ist die Aufstellung von Außenmöblierung nur möglich, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m – bzw. in stark frequentierten Bereichen auch mehr – verbleibt. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich und von den örtlichen Gegebenheiten und der Fußgängerfrequenz abhängig. Kann die Minstdurchgangsbreite nicht eingehalten werden, ist eine Außenmöblierung nicht zulässig.

Im Bereich von Fußgängerzonen kann bei mehrreihigen Außenbestuhlungen das Freihalten von Durchgangswegen zwischen Hauswand und Außenbestuhlungsfläche bzw. innerhalb der Außenbestuhlungsfläche erforderlich sein (Einzelfallprüfung).

(3) Durchfahrtswege und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Außenmöblierung nicht eingeschränkt werden.

§ 9 Art der Möblierung

(1) Jede Möblierung ist grundsätzlich mit der Stadt Fürth abzustimmen. Die Möblierung (Tische, Stühle, sonstige Anlagen) ist pro Betrieb einheitlich in Form und Farbe zu wählen und in ihrer Gestaltung und Maßstäblichkeit dem städtischen Ambiente unterzuordnen.

positiv:
Durchgangswege sind freigehalten



nicht zulässig: Kunststoffmöbel



nicht zulässig: Biertischgarnituren



(2) Im gesamten Geltungsbereich muss auf eine hochwertige Ausführung, zurückhaltendes Design und ein einheitliches Erscheinungsbild der Tische und Stühle geachtet werden. Auf Bänke soll grundsätzlich verzichtet werden. Außerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen Bänke ohne Rückenlehne in hochwertiger Ausführung zugelassen werden. Eventuelle weitere Bestuhlung ist gestalterisch angeglichen auszuführen.

Plastikmöbel, Bierzeltgarnituren u. ä. sind nicht zulässig.

(3) In Zone II im Bereich der Fußgängerzone sind mit Flechtwerk bespannte Stühle mit Metallrohrgestell, möglichst in hellen Farben oder Naturfarben und passenden Tischen zu wählen. Grelle Farbgebung ist ausgeschlossen. Alternativ sind Stühle mit Metallrohrgestell und Holz- oder nicht glänzender Lochblechauflage sowie hochwertiger Stoffbespannung möglich.

Biergartenmöblierung, Klappstühle o. ä. sind im Bereich der Fußgängerzone nicht zulässig.

weitere Beispiele für nicht zulässige Plastikmöbel:



Beispiele für gelungene Möblierung:



weitere Beispielstühle für die Fußgängerzone:



(4) In Zone I, II (außer Fußgängerzone) und III ist neben den in der Fußgängerzone zulässigen Möblierungselementen auch die Verwendung von Stühlen und Tischen aus Holz oder Holz mit Eisengestellen möglich, sofern sie hochwertig gestaltet sind.

(5) Die Aufstellung von Getränke- und Speisetheken im Bereich der Außen gastronomief lächen ist nicht gestattet.

(6) Die Aufstellung von Stehtischen an Stelle von herkömmlicher Außenbestuhlung ist nur ausnahmsweise zulässig. Eine Kombination ist nicht gestattet.

§ 10 Außenmöblierung bei nicht gastronomischen Betrieben

Vor nicht gastronomischen Betrieben kann die Aufstellung von einem kleinen Tisch und maximal zwei Stühlen zu Dekorationszwecken oder für wartende Kunden anstelle von Warenauslagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Beispiele für hochwertig gestaltete Holztische und -stühle mit Eisengestellen - außerhalb der Fußgängerzone zulässig:



Außenmöblierung vor Ladengeschäften anstelle von Warenauslagen ausnahmsweise zulässig:



§ 11 Sonnenschirme

(1) Als Sonnen- bzw. Witterungsschutz sind nur Sonnenschirme mit einer maximalen Größe von 3,50 x 3,50 m zugelassen, sofern sie nicht in Baumstandorte oder Rettungswege hineinragen. Außerdem sind die erforderlichen Minstdurchgangsbreiten (s. § 8 (2)) freizuhalten. Zeltüberdachungen, Großflächenschirme, Pavillons o. ä. sind nicht zulässig. Der Minstdurchmesser für Sonnenschirme in der Fußgängerzone beträgt 2,50 m.

(2) Die Schirme müssen mit einer einfarbigen nicht glänzenden Stoffbespannung ausgeführt werden, eine naturweiße oder beige Ausführung wird empfohlen.

(3) Werbeaufdrucke sind nur auf den Volants der Schirme in Höhe von max. 10 cm erlaubt, auf der eigentlichen Schirmbespannung ist Werbung nicht zulässig.

§ 12 Beleuchtung und Heizstrahler auf Außenbestuhlungsflächen

(1) Beleuchtung und/oder Heizstrahler sind nur direkt unterhalb der Schirm- und Markisenbespannung erlaubt und müssen in die Tragkonstruktion integriert werden.

(2) Freistehende Heizstrahler sind nicht zulässig.

(3) Die Beleuchtung ist in weißem oder cremefarbenem Licht auszuführen.

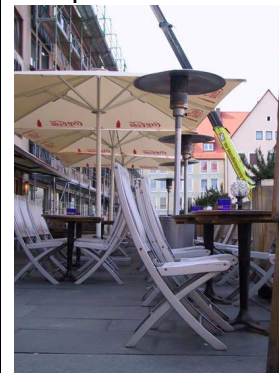
zu grell, zu groß, zu viel Werbung



positiv:



Beispiele für nicht zulässige Heizstrahler:



§ 13 Lagerung der Möblierung

Während der Sperrzeit muss der Freisitz geschlossen und das Mobiliar aufgeräumt werden. In jedem Fall sind die Freisitzanlagen während der Sperrzeiten unbenutzbar zu halten.

§ 14 Podeste

Podeste im öffentlichen Raum sind grundsätzlich unzulässig. Unebenheiten in der Oberfläche z. B. durch Pflasterbeläge müssen durch die Möblierung ausgeglichen werden.

§ 15 Beläge

Die Verwendung von Kunstrasen, Teppichen oder ähnlichen Belägen ist nicht zulässig.

§ 16 Zäune

Um den Charakter eines öffentlichen durchlässigen Raumes zu erhalten, sind Freisitze offen zu gestalten und dürfen nicht abgegrenzt werden. Das Aufstellen von Begrenzungselementen wie Zäunen, Sichtschutzzäunen, Wänden oder Windschutz ist nicht gestattet.

§17 Begrünung

(1) Begrünungen und Bepflanzungen im öffentlichen Raum sollen in der Regel nicht als Barriere wirken. Nur entlang von stark befahrenen Straßen dürfen Pflanzbehälter in Längsrichtung so aufgestellt werden, dass sie eine optische Abschirmung ergeben. Die Höhe der Pflanzen soll 1,50 m nicht überschreiten.

Insbesondere in Zone I sowie in Zone II im Bereich der Fußgängerzone soll durch ausreichenden Abstand zwischen den Pflanzbehältern bzw. unterschiedlich hohe Pflanzen eine Barrierewirkung vermieden werden.

nicht zulässige Einzäunungen:



unerwünschte Barrierewirkung



(2) Zur Bepflanzung der Pflanzkübel sollen keine Nadelgehölze verwendet werden. Es wird eine Bepflanzung mit Laubgehölzen z. B. Buchs, Liguster oder Efeu in Kombination mit Blumen und/oder Stauden empfohlen.

(3) Es sind Pflanzbehälter aus Metall in metallfarben (ausgenommen Edelstahl) oder anthrazit, Naturstein oder Terrakotta zu verwenden. Nachbildungen aus Kunststoff sind nur in sehr hochwertiger, Terrakotta ähnlicher Ausführung zulässig. Die Begrünungselemente eines Betriebes müssen einheitlich gestaltet werden. Metallbehälter im Bereich der Fußgängerzone sollen möglichst aus Bronze oder mit Bronzeanstrich gefertigt werden.

(4) Außerhalb der Fußgängerzone können in Einzelfällen auch hochwertig ausgeführte Holzbehälter in grauem Farbton zugelassen werden.

positive Beispiele:



negative Beispiele:



Abschnitt III - Fahrradständer und sonstige Möblierungen

§ 18 Fahrradständer

(1) Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel von entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig.

In Zone I und II ist die Aufstellung von Fahrradständern zusätzlich zur Stadtmöblierung nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine gestalterische Abstimmung mit dem vorhandenen Stadtmobiliar ist erforderlich. In Zone III können Fahrradständer mit größtmäßig und gestalterisch deutlich untergeordneten Firmenschildern ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe oder anthrazitfarbig lackiert werden.

Fahrradständer sollen i. d. R. unmittelbar vor der Fassade des jeweiligen Betriebes stehen.

§ 19 Begrünung vor Geschäften

Für Begrünungen vor Geschäften oder sonstigen Gebäuden gelten die Regelungen aus § 17 entsprechend.

Beispiel aus der Stadtmöblierung



Begrünung vor Ladengeschäften:



Abschnitt IV - Werbeaufsteller

§ 20 Art, Anzahl und Größe von Werbeaufstellern

(1) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden sowie angelehnten Tafeln und Schilder. Es darf maximal ein Werbeaufsteller bzw. eine Tafel oder Schild zur Geschäfts- oder Produktwerbung für jeden Laden bzw. Gaststätte pro Fassadenseite aufgestellt werden, sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist.

Der Aufsteller darf nur der Werbung für das eigene Geschäft dienen. Die Aufstellung muss in direkter räumlicher Zuordnung zum Gewerbebetrieb im Bereich von max. 1,50 m vor der Fassade bzw. Grundstücksgrenze erfolgen. Wenn zwischen Fassade und Sondernutzungsfläche (z. B. für Außenmöblierung) eine Mindestdurchgangsbreite festgelegt wurde, muss dieser Bereich auch von Aufstellern freigehalten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, z. B. bei Zeitungsläden zur Präsentation der Tagespresse.

(2) Die Größe der Präsentationsfläche darf max. DIN A1 (59 x 84 cm) bei einer Gesamthöhe des Werbeständers von maximal 1,20 m betragen.

(3) Der Werbeaufsteller, -tafel oder -schild darf nicht dauerhaft montiert sein.

(4) Die Aufstellung von Fahnenaufstellern, Flatterbannern oder sonstigen Aufstellern (z. B. sog. „Air Tubes“ o. ä.) sowie von beweglichen Werbeständern ist nicht gestattet. Anstelle eines Stoppers können in Einzelfällen ausnahmsweise dekorative Fahnen ohne Aufdruck zugelassen werden (z. B. sog. „Bali-Fahnen“).

negativ:



positiv:



Abschnitt V – Verkaufsstände

§ 21 Verkaufsstände

Mit Ausnahme der bestehenden Markt- und Verkaufsstände sind Verkaufsstände (z.B. Imbissbuden), Verkaufspavillons oder -wägen im Geltungsbereich nicht zulässig.

§ 22 Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für ab dem 1. Dezember 2012 eingehende Anträge für neue oder zur Verlängerung oder Änderung bereits ausgeübter Sondernutzungen, soweit nicht die Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert am 25. April 2010 entgegenstehende oder speziellere Regelungen enthält.